

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1867**

148 (19.9.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-236236](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-236236)

Zeuerisches Wochenblatt.

Nr 148. Donnerstag, den 19. September 1867.

Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgeg. den 13. Sept. 1867.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1867, betreffend die Militairersatz-Aushebung.

Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. September 1867, betreffend die Führung der Militairstammrollen.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Militairersatz-Aushebung.
Oldenburg, den 7. September 1867.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Ausführung des Art 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, macht das Staatsministerium hiedurch bekannt, daß das Geschäft der diesjährigen Militairersatz-Aushebung in diesem Monat beginnen, die Einstellung der Rekruten in den Militairdienst bis zum 15. December d. J. erfolgen und dabei nach der Preussischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, unter Berücksichtigung der hiesigen besonderen Verhältnisse verfahren werden wird.

Die nachstehende Uebersicht ergiebt die Grundsätze und Formen, welche für das Ersatzgeschäft zur Anwendung kommen.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über die Wehrpflicht.

§. 1.

Durch die Verordnung vom 5. d. M. ist in dem Großherzogthum die allgemeine Wehrpflicht nach Maßgabe der für das Königreich Preußen geltende Bestimmungen eingeführt. Befreiungen von Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder zeitweise Zurückstellungen werden nur zugelassen, sofern es sich um Personen handelt, von denen die Ernährung ihrer Familien abhängt, oder deren Zurückstellung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

Diejenigen Mannschaften, welche nach den bisherigen hiesigen Landesgesetzen bereits definitiv vom Militairdienst befreit worden sind oder einen Stellvertreter gestellt haben, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden. Alle auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im activen Dienst oder auf Ordre-Urlaub befindlichen Mannschaften erfüllen ihre Dienstpflichten lediglich nach Maßgabe der oben gedachten Bestimmungen.

§. 2.

Die Stellvertretung ist bei der Aushebung für 1867 nicht mehr zulässig. Jedoch bleibt es denjenigen zu der Jahreshälfte 1846/67 gehörenden Militairpflichtigen,

welche nachweislich bis zum 2. August d. J. einen Stellvertretungscontract, auch ohne schriftliche Abfassung desselben, abgeschlossen haben, gestattet, anstatt der persönlichen Ableistung der Militairpflicht einen Stellvertreter zu stellen.

§. 3.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntnis zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig in die Armee einzutreten.

Militairpflichtige, gegen welche auf Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, werden, sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückgestellt, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, werden sie ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Wehrpflichtige behandelt. (§. 53 der Ersatz-Instruction.)

§. 4.

Dienstpflichtige Schulamts-Candidaten, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militairpflicht durch sechswochenliche Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment. (§. 8 der Ersatz-Instruction.)

§. 5.

Junge Leute, welche sich dem Studium der evangelischen oder katholischen Theologie widmen, werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt und, wenn sie bis zu diesem Termine das Examen abgelegt oder die Priesterweihe erhalten haben, für Friedenszeiten von Ableistung der Dienstpflicht befreit.

§. 6.

Seefahrer, mit Ausnahme der Küstenschiffer, welche nach Ausweis ihrer Schiffsapostole mindestens 2 Jahre als Schiffsmannschaften auf Norddeutschen Seeschiffen gefahren haben, werden als seedienspflichtig anerkannt und damit von Erfüllung der Dienstpflicht im Landheere entbunden. (§. 60 der Ersatz-Instruction.)

Sie gehören vom 20. bis zum 27. Jahre zur 1. Classe, vom 28. bis zum 32. Jahre zur 2. Classe der Seedienspflichtigen und stehen derart zur Disposition der Bundes-Kriegs-Marine, daß von ihnen jeder Zeit ein extraordinair eintretender Bedarf (jedoch in der 2. Classe nur für größere Expeditionen) eingezogen werden darf. (Art. 59 der Bundesverfassung und §. 13 der Ersatz-Instruction.)

Die Seedienspflichtigen erhalten s. g. Seewehrpässe.

§. 7.

Junge Leute von Bildung genügen ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst (§. 45 folged. unten.)



§. 8.

Dieselbe Berechtigung steht denjenigen Dienstpflichtigen zu, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen — desgl. den Kunstgerichten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, sofern es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt oder sie für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht zu entbehren sind. (§. 132 Nro. 3 und 4 der Ersatz-Instruction.)

Abschnitt II.

Vertheilung des Ersatzbedarfs und nähere Bezeichnung der auszuhebenden Mannschaften.

§. 9.

Der Ersatzbedarf für das Bundesheer wird im Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten repartirt.

Die hiernach auf das Großherzogthum Oldenburg treffende Ersatzquote wird auf die einzelnen Aushebungskreise desselben, gleichfalls im Verhältniß der Seelenzahl, subrepartirt.

§. 10.

Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt für das Großherzogthum Oldenburg mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Militärpflichtigen das 20. Lebensjahr vollenden.

Der diesjährigen Ersatz-Aushebung unterliegen alle in den Jahren 1846 und 1847 geborenen jungen Männer, welche nicht bisher von den Recrutirungs-Collegien wegen Dienstuntüchtigkeit für dienstfrei erklärt sind, sowie aus früheren Jahresklassen die Zurückgestellten und bisher wegen Nichterscheins im Eintrittstermin nicht in den Dienst Gestellten.

Die Einstellung der Dienstpflichtigen in die Armee erfolgt nach Jahrgängen und nach Maßgabe der Loosung.

Zur Completirung der nach §. 9 auf das ganze Großherzogthum und auf die einzelnen Aushebungskreise treffenden Ersatzquote werden zunächst die vor dem Jahre 1846 geborenen Militärpflichtigen, deren Loosungsnummer zum Aufruf gekommen ist, und diejenigen Freiwilligen, deren Dienstzeit mit dem diesjährigen Eintrittstermin beginnt, verwendet; sodann haben dazu die Altersklassen 1846 und 1847 nach Verhältniß der zu jeder gehörenden diensttüchtigen Mannschaft beizutragen.

Abschnitt III.

Ersatzbehörden.

§. 11.

Es gehören in Beziehung auf die Ersatz-Aushebung:

das Herzogthum Oldenburg zum Bezirk des 10. Armeecorps und der 37. Infanterie-Brigade, das Fürstenthum Lübeck zum Bezirk des 9. Armeecorps und der 36. Infanterie-Brigade,

das Fürstenthum Birkenfeld zum Bezirk des 8. Armeecorps und der 32. Infanterie-Brigade.

Das Herzogthum Oldenburg wird in 2 Landwehr-Bataillons-Bezirke und jeder derselben in 3 Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt. Der Bezirk eines Amtes bildet einen „Aushebungskreis“ (Aushebungsbezirk), jedoch wird das Amt Landwübrden dem Amte Brake, die Stadt Sever dem Amte Sever, und die Stadt Barel dem Amte Barel zugelegt. Die Stadt Oldenburg bildet für sich einen Aushebungskreis.

Das Fürstenthum Lübeck ist dem Landwehr-Bataillonsbezirk Kiel, das Fürstenthum Birkenfeld dem Landwehr-Bataillonsbezirk Saarlouis zugelegt, und bilden beide je einen Compagnie-Bezirk und Aushebungskreis.

Die Anlage ergibt die Eintheilung des Herzogthums Oldenburg in Landwehr-Bataillons- und Compagnie-Bezirke.

§. 12.

Den sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten steht das Staatsministerium als oberste Civil-Bebehörde vor. Dasselbe bildet zugleich in Gemeinschaft mit dem betreffenden General-Commando die obere Provinzialinstanz.

Die weiteren Ersatzbehörden sind:

1) die Departements-Ersatz-Commissionen, bestehend aus dem Commandeur der betreffenden Infanterie-Brigade und einem dazu ernannten Civilstaatsdiener;

2) die Kreis-Ersatz-Commissionen, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Commandeur als Militair-Vorsitzenden und dem ersten Beamten des Aushebungskreises als Civilvorsitzenden.

Außerdem treten in jedem Aushebungskreise der Kreis-Ersatz-Commission, sobald diese sich behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie der Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse u. dergleichen constituirt, noch ein Officier und 4 Eingeseffene des Aushebungskreises als außerordentliche Mitglieder hinzu.

In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld werden die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen besonders ernannt.

Die außerordentlichen Civil-Mitglieder (§. 24 der Ersatz-Instruction) und eine gleiche Zahl Stellvertreter werden von den Amtsräthen, in den Städten I. Cl. von den Stadträthen, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Provinzialräthen gewählt. In den Aushebungskreisen Brake, Sever und Barel werden von dem Gemeinderath der Gemeinde Debedsdorf und von den Stadträthen der Städte Sever und Barel je ein und von den Amtsräthen der Aemter Brake, Sever und Barel je 3 Civilmitglieder nebst den entsprechenden Stellvertretern gewählt.

Sämmtliche Gewählte müssen Grundbesitzer sein. Nur erhebliche von den Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl von Seiten des Gewählten bedingen, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geschritten wird.

Zur Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Militärpflichtigen ist jeder Kreis-Ersatz-Commission ein Stabsarzt und der Departements-Ersatz-Commission ein Oberstabsarzt beigegeben. Die Aerzte sind nicht als Mitglieder der Commission anzusehen und haben daher bei den Abstimmungen kein Votum.

Die Entscheidung über die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst erfolgt durch die Departements-Prüfungs-Commission. (Fortf. folgt.)

Obrigfeitliche Bekanntmachungen.

Diejenigen, im Jahre 1847 und in früheren Jahren geborenen Militärpflichtigen, welche ihrer Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen und es vorziehen, anstatt am 15. December d. J., schon am 1. October d. J. in Dienst zu treten, haben sich sofort bei ihrem Heimathsamte (in den Städten I. Classe bei dem Stadtmagistrate) schriftlich, unter Beifügung der im §. 45 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeri-

ums vom 7. d. M. unter Ziffer 1 bis 4 vorgeschriebenen Anlage zu melden. Die Großherzoglichen Aemter bezw. Stadtmagistrate werden diese Meldungen mit den gedachten Anlagen unter Mittheilung derjenigen Verhältnisse, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können, und unter Beifügung eines kurzen Gutachtens, möglichst bald und jedenfalls vor dem 22. d. M. an das Recrutirungscollegium einsenden.

Die angemeldeten Militairpflichtigen haben sich am 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, hieselbst im Sitzungszimmer des Recrutirungs-Collegiums, zur Prüfung ihrer Anträge auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst einzufinden.

Oldenburg, 1867 September 10.

Recrutirungscollegium.

Selkman.

Während der bevorstehenden Sitzungen des Reichstags werden in den Grenzen des Norddeutschen Bundes portofrei befördert:

1. in Reichstagsangelegenheiten alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- oder Streifband-Sendungen) und Actensendungen, welche entweder

a. an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind, oder

b. von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Falle (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstagsangelegenheit“ bezeichnet, mit dem Siegel des Reichstags verschlossen und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, oder des für Beglaubigung des portofreien Kubrums allgemein bestimmten Beamten, oder mit dem Namensstempel des Präsidenten versehen sind.

Auch werden für recommandirte Sendungen Recommandationsgebühren nicht erhoben.

2. In Reichstagsangelegenheiten sowohl, wie in persönlichen Angelegenheiten eines Reichstags-Mitgliedes sind portofrei

a. die von einem Mitgliede des Reichstags in Berlin zur Post gegebenen, und

b. die an ein Mitglied des Reichstags nach Berlin gerichteten Briefe mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen.

Doch ist diese Portofreiheit (zu 2. a. und b.) dadurch bedingt, daß die genannten Brieffschaften höchstens 2 Loth schwer sind, daß bei Brieffschaften an Mitglieder des Reichstags dieselben ausdrücklich in dieser Weise bezeichnet sind, und daß bei Brieffschaften von Mitgliedern des Reichstags der Absender der Bezeichnung „Mitglied des Reichstags“ seinen Namen eigenhändig hinzusetzt.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind die regelmäßigen Sendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Die vorstehenden Portofreiheiten beginnen mit dem 10. d. M.

Oldenburg, Sept. 10. 1867.

Post- und Telegraphen-Direction.

Starklof.

Gemäß der Bundesverfassung und der im Königreich Preußen geltenden Bestimmungen sollen in

diesem Herbst auch die im Jahre 1847 geborenen Militairpflichtigen zur Aushebung kommen und spätestens in der ersten Hälfte des Monats December in Dienst gestellt werden.

Es haben daher alle im Jahre 1847 geborene Militairpflichtige sich unter Vorzeigung eines vom Prediger kostentfrei zu ertheilenden Geburtscheins zur Eintragung in die Stammrollen (Gemeindelisten) bei dem Gemeindevorsteher ihrer Heimathgemeinde, (die der Stadtgemeinde Sever angehörigen Militairpflichtigen beim Stadtmagistrate daselbst) oder falls sie sich als Diensthofen, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Schüler, Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter in einer andern Gemeinde aufhalten, beim Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltortes bis zum 24. d. Mts. zu melden. — Sind Militairpflichtige zeitweilig oder dauernd abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn dieselben zur Eintragung in die Stammrollen ihres Heimaths- resp. Aufenthaltortes anzumelden.

Diesjenigen, welche die ihnen obliegende Verpflichtung zur Anmeldung versäumen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welcher eventuell eine entsprechende Gefängnißstrafe substituirt wird, auch kann den nicht angemeldeten Militairpflichtigen das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, sowie der aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsende Anspruch auf Zurücksetzung oder Befreiung vom Militairdienst entzogen werden.

Am 14. September 1867.

v. Heimbürg.

Lauts.

In Gemäßheit des §. 43 der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. September 1867 macht das Amt hiedurch auf die Bestimmungen des §. 42 der genannten Bekanntmachung noch besonders aufmerksam. Nach jenen Bestimmungen können auf Grund des falliger Reclamationen auf 1 resp. 2 Jahre zurückgestellt und demnächst zur Ersatz-Reserve designirt werden:

1. diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatzbehörden die einzigen Ernährer solcher hilflosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Glende Preis gegeben sein würden.

2. Der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

3. Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranlassung hat getroffen werden können oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werthe sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnismäßigen Lebensunterhalt gewährt.



4. Pächter von Domänen oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen und es kommt nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

5. Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit dem letzten Einstellungstermine eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

6. Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- und Fabrikbesizers resp. Pächters nach dem Urtheile der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer u. s. w. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

Hierbei wird noch bemerkt:

daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung begründen kann,

und daß die sub 1 und 2 bezeichneten Berücksichtigungen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittve Unterstützungen aus Armenfonds beziehen.

Uebrigens finden obige Bestimmungen auch auf Stiefföhne und Adoptivöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung.

Wer zu einer Reclamation nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein glaubt, hat sich ehestens beim Amte — die der Stadtgemeinde Sever Angehörigen beim Herrn Stadtdirector daselbst — persönlich zu melden.

Falls solche Reclamationen nicht mindestens 14 Tage vor dem demnächst bekannt zu machenden Musterungstermine angebracht sein werden, so können sie durchaus keine Berücksichtigung mehr finden, und werden die Betreffenden auch mit dem Einwand, daß sie sich für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen hätten, nicht gehört werden.

Schließlich werden auch diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepsie und wegen Stotterns dienstuntüchtig zu sein glauben, aufgefordert, sich spätestens gegen den 10. October d. J. beim Amte zu melden, welches welches dann eidesstattliche Vernehmungen über die betreffenden Behauptungen vornehmen wird. Werden derartige Behauptungen erst im Musterungstermin vorgebracht, so haben dieselben durchaus keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Amt Sever, 1867 Sept. 4.

v. H e i m b u r g.

L a u t s.

Die im Jahre 1847 geborenen Militairpflichtigen

werden hiedurch aufgefordert, sich bis zum 28. September d. J. zur Eintragung in die Stammrollen zu melden und zwar in der Regel bei dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde, welcher sie als Mitglieder angehören.

Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgefelln und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimathsgemeinde aufhalten, haben sich dagegen bei dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher sie in der Lehre, in Dienst oder in Arbeit stehen, zu melden.

Sind Militairpflichtige:

1. in ihrer Heimathsgemeinde nicht anwesend, gleichviel ob sie in einer andern Gemeinde sich aufhalten und sich auch dort melden müssen oder nicht,

2. von ihrem Aufenthaltorte zeitweilig abwesend (z. B. auf der Reise befindliche Handlungsdiener), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren dieselben im Falle 1. beim Gemeindevorsteher der Heimathsgemeinde, im Falle 2. beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltorts anzumelden.

Militairpflichtige, welche sich in einer Gemeinde, in welcher sie nicht geboren sind, melden, haben ihren Geburtschein vorzulegen.

Alles bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile.

Sever, 1867 September 12.

Der Stadtmagistrat.

v. H a r t e n.

G e r d e s.

Unter Bezugnahme auf die Magistratsbekanntmachung vom 12. d. M., betreffend die Meldung der im Jahre 1847 geborenen Militairpflichtigen, macht der Magistrat hierdurch noch darauf aufmerksam, daß Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Stammrolle des Orts, in welcher sie nach obiger Bekanntmachung gestellungspflichtig sind, unterlassen je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

1. der Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen,
2. des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienste,
vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden können.

Sever, 1867 Septbr. 17.

Der Stadtmagistrat.

v. H a r t e n.

G e r d e s.

Die Vertheilungsregister

1. der Stadtanlage,
2. der Schulanlage,
3. der Weganlage,
4. der Straßenanlage,
5. des Nachtwächtergeldes,
6. des Krumpfergeldes,

pro 1. Mai 1867/8 sind auf 14 Tage vom 16. d. M. an auf dem Rathhause hieselbst ausgelegt.

Sever, 1867 Septbr. 14.

Der Stadtmagistrat.

v. H a r t e n.

G e r d e s.

Die diesjährige Hauptföhrung der Zuchstiere im XIV. Stierföhrungsverbande, Wangerland, wird von der Föhrungscommission vorgenommen werden wie folgt:

1. In den Abtheilungen Oldorf und Wiarden am 30. September, und zwar in Oldorf Vormittags 10 Uhr bei Eden Gasthause zu Oldorferwarf, in Wiarden Nachmittags 2 Uhr bei Takenberg's Gasthause zu Wiarden.
2. In der Abtheilung Waddewarden am 2. October Vormittags 10 Uhr bei Heeren Gasthause zu Waddewarden.
3. In den Abtheilungen Wüppels und Pakens am 4. October, und zwar in Wüppels Vormittags 10 Uhr bei Hinrichs Gasthause zu Wüppels, in Pakens Nachmittags 2 Uhr bei Fülfs Gasthause zu Hooftiel.
4. In den Abtheilungen St. Zoost und Minfen am 5. October, und zwar in St. Zoost Vormittags 10 Uhr bei Kirchhoffs Gasthause zur Altenbrücke, in Minfen Nachmittags 2 Uhr bei Harms Gasthause zu Minfen.
5. In den Abtheilungen Hohenkirchen A und B am 7. October, und zwar in der Abtheilung A Vormittags 10 Uhr bei Bohlken Gasthause zu Mederns, in der Abtheilung B Nachmittags 2 Uhr bei Peters Gasthause zu Hohenkirchen.
6. In den Abtheilungen Middoge und Wiefels am 9. October und zwar in Middoge Vormittags 10 Uhr bei Wittwe Popfen Gasthause zu Middoge, in Wiefels Nachmittags 2 Uhr bei Seeken Gasthause zu Wiefels.
7. In den Abtheilungen Zettens A und B am 10. October, und zwar in der Abtheilung A Vormittags 10 Uhr bei Gerdes Gasthause zu Neugarmtsiel, in der Abtheilung B Nachmittags 2 Uhr bei Wolken Gasthause zu Zettens.

Unter Bezugnahme auf Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung im Herzogthum Oldenburg, werden alle Besitzer von Stieren, welche dieselben zum Belegen gebrauchen wollen, aufgefordert, solche an den bestimmten Orten der Föhrungscommission vorzuführen. Die Föhrungscommission wird dann auch diejenigen Stiere bezeichnen, welche bei der demnächstigen Vertheilung der Prämien concurriren können.

Zu dritten Mitgliedern der Föhrungscommission in den einzelnen Abtheilungen sind bestimmt:

1. Für die Abtheilung Oldorf der Achtmann der Abtheilung Wiarden.
2. Für die Abtheilung Wiarden der Achtmann der Abtheilung Oldorf.
3. Für die Abtheilung Waddewarden der Achtmann der Abtheilung Oldorf.
4. Für die Abtheilung Wüppels der Achtmann der Abtheilung Pakens.
5. Für die Abtheilung Pakens der Achtmann der Abtheilung Wüppels.
6. Für die Abtheilung St. Zoost der Achtmann der Abtheilung Minfen.
7. Für die Abtheilung Minfen der Achtmann der Abtheilung St. Zoost.
8. Für die Abtheilung Hohenkirchen A der Achtmann der Abtheilung Hohenkirchen B.
9. Für die Abtheilung Hohenkirchen B der Achtmann der Abtheilung Hohenkirchen A.

10. Für die Abtheilung Middoge der Achtmann der Abtheilung Wiefels.
11. Für die Abtheilung Wiefels der Achtmann der Abtheilung Middoge.
12. Für die Abtheilung Zettens A der Achtmann der Abtheilung Zettens B.
13. Für die Abtheilung Zettens B der Achtmann der Abtheilung Zettens A.

Zur Vertheilung der für den Verband ausgesetzten Prämien zum gleichen Betrage wie in den früheren Jahren ist Termin auf den 19. October d. J. Vormittags 10 Uhr bei Eden Gasthause zu Oldorferwarf angesetzt und werden die Besitzer der bei den Hauptföhrungen zu Prämien designirten Stiere aufgefordert, dieselben alsdann der Gesamt-Commission vorzuführen.

Amt Sever, 1867 September 13.

v. Heimburg.

Lauts.

Ausverdingung.

Für Rechnung der hiesigen Gemeindecasse sollen am **Freitage, den 20. Sept. d. J., Nachmittags 4 Uhr,**

in J. H. Janssen Wirthshause, wegen Neulegung zweier Pumpen, die Lieferung des dazu erforderlichen Holzes, sowie die Zimmer- und Erdarbeiten mindestens ausverdingung werden.

Ferner kommt zur Ausverdingung das Anfahren von 11,000 Steinen von Siebetshaus, die Lieferung von pl. m. 40 Fuder Sand, so wie die Arbeiten wegen des Legens der Steine in die betreffenden Fußwege.

Sillenstede, 1867 Septbr. 15.

Budden.

Verpachtungen.

Das dem Herrn Deconomen G. Lohse in Horum gehörende, zum St. Zoostergroden belegene, von der Frau Wittwe Thaden erworbene Landgut, bestehend aus Behausungen, 40 Matten alter Maaße = 38 Matten 115 □ Ruthen 373 □ Fuß neuer Maaße oder 32 Fud 565 □ Ruthen 20 □ Fuß Catastermaaß Landes, soll am

27. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Gastwirths Peters hieselbst, zum Antritt auf den 1. Mai 1868, auf 3 bezw 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen vom 23. d. Mts. an beim Unterzeichneten zur Einsicht ausliegen.

Hohenkirchen, 1867 September 13.

Ditmanns.

Die auf Donnerstag, den 19. d. Mts. angesetzte Verpachtung des Landguts Berg bei Fedderwarden findet nicht statt, da dasselbe bereits verpachtet ist.

Kniphäusen, September 16.

Cass. Ricklets Wwe.

Verkäufungen.

Holzverkauf in Hooftiel.

Bezugnehmend an die „Vorläufige An-

zeige" in Nr. 142, 143, 144 dieser Blätter soll die per Schiff „Neptun“, Capt. Weerts, von Norwegen angebrachte, bedeutende Ladung Holz, bestehend in

ca. 150,000 Fuß

$\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll starken und 6 bis 13 Zoll breiten Dielen sowie Koffers nunmehr am

Mittwoch, den 25. Septbr,

Nachmittags präcise 2 Uhr, zu Hooftiel auf Ordre des Herrn **H. G. F. Lubinus** in Zeven für Rechnung dessen, den es angeht, öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden und zwar, wenn irgend möglich, ohne anzuhalten.

Die Cavelinge sind diesmal klein gehalten und so zusammengelegt, daß jeder nur Dielen von einer Länge enthält.

Diese Gelegenheit ist also in jeder Hinsicht mit Recht zu empfehlen und ladet Käufer ein

v. **Cölin**, Auct.

Zeven, September 15. 1867.

Mahagoniholz-Verkauf.

Für Rechnung dessen, den es angeht, sollen am **Donnerstage, den 26. dieses Monats,** (und nicht, wie früher angegeben, am Mittwoch, den 25. d. Mts.)

Vormittags präcise 10 Uhr anfang., in des Gastwirths Ihnken zum Schütting hieselbst Behausung:

ca. 8000 Stück prachtvolle, bunte und schlichte Mahagoni-Fourniere in diversen Längen und Breiten, in passenden Cavelingen, sowie auch eine kleine Parthie Jacaranda-Fourniere,

auf geraume Zahlungsfrist öffentlich meistbietend durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Zeven, 1867 September 12.

v. **Cölin**.

Der Pferdehändler Herr Karl Haase aus Osterwald läßt am

Freitage, den 27. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr,

im Poppenschen Gasthose hieselbst

15 Stück Enterfüllen,

24 dito Saugfüllen,

echter butjadinger Race, öffentlich meistbietend verkaufen.

Wittmund, den 17. Septbr. 1867.

Silden, Auct.

Der Herr Pferdehändler Gerhard von Düffel hieselbst beabsichtigt am

Mittwoch, den 2. October d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

im Poppenschen Gasthose hieselbst,

30 Stück ausgezeichnete Gras- und Saug-Sengst-Füllen,

Butjadinger Race, öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen zu lassen.

Wittmund, den 14. September 1867.

Silden, Auct.

Pferde- und Füllen-Verkauf.

Der Pferdehändler Hayen, hieselbst, läßt am **Sonnabend, den 12. October d. J.,** Morgens 10 Uhr anfangend,

bei seiner Behausung:

20—30 Stück Saug- und Enterfüllen, auch mehrere zwei-, drei- und vierjährige Pferde auf geraume Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Zeven, 1867 September 17.

v. **Cölin**.

Kirchen-Sachen.

Es wird zur ehrenden Anerkennung bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herz Meyer Israel zu Zeven der dortigen Synagoge eine neue Geschrolle zum Geschenk gemacht hat.

Weschler, Landrabbiner.

Sonnabend, den 21. d. Mts.,

wird Nachmittags 5 bis 8 Uhr in des Unterzeichneten Wohnung die diesjährige **Kirchen-Umlage** erhoben werden.

Clevern, 1867 September 12.

J. F. Martens.

Gemeinde-Sache.

Hebung der Gemeindeanlagen zu Wiesels am **Sonnabend, den 21. September, Nachmittags 2 Uhr** in Seezen Wirthshause.

Krabnstöver.

Gustav-Adolf-Stiftung.

Der Provinzial-Vorstand der Gust.-Ad.-Vereine Severlands ladet hiedurch die Mitglieder der Localvereine sowie alle Freunde und Förderer dieses christlichen Werkes zu der auf

Sonntag den 22. September

festgesetzten Generalversammlung in Clevern ein, mit dem Bemerken, daß die kirchliche Feier, bei welcher Herr Pastor Schmidt aus Sillenstede die Festpredigt halten wird, um **3 Uhr** ihren Anfang nimmt, und daß nach derselben über die Verwendung der gesammelten Beiträge berathen und beschlossen werden soll.

Der Provinzialvorstand.

Müller, Reinardus, Jansen.

Notifikationen.

Oldenburg, Am

25. September d. J.

läßt der Bäckermeister Abel sein an der Haarenstraße belegenes Bohnhaus, worin seit langen Jahren mit gutem Erfolg Weißbrod-Bäckerei betrieben, im Amtsgerichts-Local öffentlich meistbietend verkaufen, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Vom 19. September d. J. ab an fährt der
Hooftseier Omnibus um 3 Uhr Nachmittags aus
Sever. Die Fahrt von Hooftseel nach Sever bleibt
unverändert.

Hooftseel, September 16. 1867.

Vogeler u. Williams.

Ein fettes Schwein, pl. m. 300 Pfd. schwer,
habe ich in Ausrang zu verkaufen.

Schortens, 1867 September 17.

Chr. Fr. Richter.

Sehr schönen und völlig reinen Kernen zur
Ausfaat empfiehlt

Hohenkirchen. F. F. M a m m e n.

Petroleum, Prima-Waare, à Kanne 6 Gf., bei
Hohenkirchen. F. G. D n n e n.

Zwei tüchtige Hausmädchen für einen Gasthof
werden gesucht gegen hohen Lohn. Näheres bei L.
M a s c h m e i e r, Kellner bei Herrn J. D. Luth in
Heppens.

Mit dem Schiffe „Margarethe“,
Capt. Schoon, erwarten dieser Tage
eine Ladung bester engl. Haushal-
tungskohlen, welche zur geneigten
Abnahme bestens empfehlen.

Henrichs & Peckhaus
in Heppens.

Am Michaelismarkttage

Tanzmusik

bei F o o k e n im Dünkagel.

Fräulein Friederike Wiehe will das zur Zeit
von ihr bewohnte, in Neustadtgödens an der Deich-
straße belegene

geräumige Wohnhaus mit angren-
zendem schönen Garten

öffentlich meistbietend durch den Unterzeichneten ver-
kaufen lassen.

Licitations-Termin ist auf

Freitag, den 27. dieses Monats,
Nachmittags 2 Uhr,

im Klappenburgschen Gasthose zu Neustadtgödens an-
gesetzt, wohin Kaufliebhaber hiedurch geladen werden.
Friedeburg, 16. September 1867.

E g g e r s, Auct.

Die zweite Sendung **holländischer Blumen-
zwiebeln**, als Hyacinthen, Tulpen, Crocus u. c.,
traf ein. Zugleich empfehle Cyclamen europaeum,
Alpenveilchen, blühende.

G. Stephan, Kunst- u. Handelsgärtner,
Sever. Kunzesche Gärtnerei.

Gesucht. Auf sofort 5—6 Wühlarbeiter.
Kruhlwarfen. B e r n h a r d M e e n e n.

Gesucht. Zum 1. November ein ordentliches
Küchenmädchen.

B. R. S h n k e n.
Gasthof Schütting.

Eine kleine Wohnung bei der Kampütte habe
ich auf den 1. November d. J. zu verasterpachten.
Sever. Cigarrenmacher G r e f.

Spinnräder und Gaspeln bei

G. E g g e r s.

Senwarden, September 1867.

Brief-Convarte in allen Sorten,
sowie sonstige Schreib- und Zeichen-
materialien in großer Auswahl em-
pfehlt **A. F. Nemmers.**

In diesen Tagen erhielt ich eine Sendung wei-
ßes und buntes Steingut und halte solches, sowie
mein Lager von f. g. rheinischen Töpfen und sonsti-
gen selbstverfertigten Töpferwaaren bei Bedarf bestens
empfohlen. Zugleich bringe mein Lager feiner wei-
ßer und couleurer Thonösen in gütige Erinnerung
mit dem Bemerkten, daß ich einige in meinem Hause
zur Ansicht aufgestellt habe.

J. H. S c h n i e r, Töpfer.

Heute erhielt eine Ladung engl. Kaminkohlen,
wovon zu billigen Preisen abgebe. Die Ladung
Schottischer Candle-Kohlen erwarte ebenfalls in die-
sen Tagen.

Sever, 1867 September 13.

D. K ö n i g.

Photographie-Nähme in den
neuesten und geschmackvollsten Mu-
stern bei **A. F. Nemmers.**

Sonntag, den 22. September,

Gartenmusik und Ball

zu Schortens,

wozu einladet

H. N. Z i m m e r m a n n.

Entree 5 Gf.

Zu verkaufen.

Eine Pell- und Mahl-Mühle, sowie
eine Säge-, Pell- und Mahl-Mühle mit
Zubehörungen, einige Landgüter in verschie-
denen Größen, zwei Landstellen, zwei Kauf-
mannshäuser, drei Gasthöfe ersten und zwei-
ten Ranges, sowie einige Häuser, theils mit
Gärten, hier in Sever belegen.

Sever, Mühlenstraße.

J. H. Carstens.

Immobil-Verkauf.

Die zum Nachlasse des weil. Landhäuslings
Gerd Schütte, zur Grafschaft, Gemeinde Sillesede,
gehörende, daselbst belegene, zur Zeit von Johann
Evers benutzte Landhäuslingsstelle, bestehend aus der
Behausung, großen Gartengründen und ca. 2 Stück
Ländereien, soll zum Antritte auf nächsten Mai
unter der Hand verkauft werden.

Reflectanten werden ersucht, sich am

**Sonnabend, den 21. dieses Monats,
Nachmittags 3 Uhr,**

in des Gastwirths Johann Hinrich Janssen, zu Sil-
lesede, Behausung einzufinden.

Sever, 1867 September 12.

v. C ö l l n.

Holz, Zahnarzt, z. B. in Sever.

Wir erhielten von England wieder eine große Parthie
Cattun-Reste, $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Gf. die Elle,
weisse Shirting-Reste, gute Qualität, à Stück von 16 bis
 17 Ellen, 1 Thlr. 5 Gf.

A. S. Koopmann & Sohns Wwe.

Neue Kleiderstoffe und Winter-Buckskins

bei

A. S. Koopmann & Sohns Wwe.

Schapers Hotel,

Bremen, Bahnhofstraße Nr. 34,
 wird dem geschätzten reisenden Publikum bestens em-
 pfohlen. Billigste Preise.

Das Hotel liegt in unmittelbarer Nähe des
 Haupt-Bahnhofes.

L. W. Schaper.

Kreis-Conferenz, am Sonnabend, den 28.
 Septbr., in Rudolphi's Gasthause in Zeven, Morgens
 11 Uhr u. s. Sämmtliche Lehrer der Stadt und des
 Landes werden eingeladen

Thierschau-Verein.

Generalversammlung am Sonnabend, den 21.
 d. M., Nachmittags 3 Uhr im Adler.

Rechnungsbilanz. — Ueber den Fortbestand des
 Vereins.

Im Auftrage des Vorstandes:
 H. D. Clasen, Cassenführer.



Schnelldroschkenfahrt

zwischen

Barel und Zeven.

Abfahrt aus Barel um $2\frac{1}{2}$ Uhr
 Nachmittags (nach Ankunft der Draker Fahrt) beim
Butjadinger Hof.

Abfahrt aus Zeven um $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beim
Rüstringer Hof.

Diesenigen, die Heppens besuchen wollen,
 können diese Fahrt auch schön benutzen, da beide
 Fahrten sich am Sander Bahnhofs an den Eisen-
 bahnzug von und nach Heppens anschließen.

Barel, September 15. 1867.

Die Compagnie.

Umstände halber ist das

Landgut „Kiefhaus“,

im Kirchspiel Lettens belegen, groß ca. 47 Matten
 Landes bester Bonität, auf nächsten Mai anzutreten,
 zu verpachten.

Näheres in nächster Nummer d. Bl.

Zeven.

Wwe. Mettler.

Bandwurm-Leidenden,

selbst solchen, welche bereits vergeblich medicinische
 Kuren gebraucht, wird unter Garantie leichte, sichere
 und gefahrlose Heilung durch die Adresse L. Dr. Nr.
 30 poste restante Detmold. Zeugnisse gratis.

Geburts-Anzeige.

Durch die glückliche Geburt eines kräftigen
 Knaben wurden hoch erfreut

W. Pechhaus und Frau,
 Bernhardine, geb. Meyer.

Heppens, 3. September 1867.

Todes-Anzeigen.

Diesen Morgen traf uns der harte Schlag un-
 sern lieben Sohn und Bruder

Hinrich

im Alter von $4\frac{1}{2}$ Monaten durch den Tod zu ver-
 lieren.

Theilnehmenden Freunden und Bekannten diese
 Anzeige von den trauernden Eltern und Geschwistern.
 Küschensiede, 15. September 1867.

C. H. Flen und Frau,
 geb. Kemmers.

Nach einer uns gewordenen Nachricht von C.
 B. Gerdes in Nordamerika starb am 28. Juli in
 Dawsonport, Staat Iowa, unser lieber Sohn, Bru-
 der und Schwager,

J. S. von Bergen,

im blühenden Alter von 24 Jahren.

Allen Verwandten und Bekannten des Verstor-
 benen bringen dieses zur Anzeige

die tiefbetrübt Mutter und Geschwister.
 Wiarden, September 18. 1867.

Heute Morgen 2 Uhr endete das Leben unserer
 guten Mutter, der Wittwe des weil. Proprietärs
 Heide Janssen, im 43. Lebensjahre.

Um so mehr trifft uns der harte Schlag, da
 unser guter Vater ihr erst vor geraum 5 Monaten
 in die Ewigkeit voran ging.

Theilnehmenden Verwandten und Freunden
 widmen diese Anzeige

die Kinder der Verewigten.

Zeven, 16. September 1867.

Redaction, Druck und Verlag von C. A. Metzger & Söhne in Zeven.